

Mainz, 30. Mai 2023

Bundesgeschäftsstelle
Postfach 1605
55006 Mainz

Wir waren eingeladen den Referentenentwurf des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und des Bundesministeriums der Justiz

Kontakt

oeffentlichkeitsarbeit@dgti.org

„Entwurf eines Gesetzes über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag und zur Änderung weiterer Vorschriften für das Selbstbestimmungsgesetz (SBGG)“

Verantwortlich im Vorstand

Petra Weitzel
1. Vorsitzende
petra.weitzel@dgti.org
+49 151 75049494

als Verband zu kommentieren und nehmen wie folgt Stellung:

Andrea Ottmer
2. Vorsitzende
andrea.ottmer@dgti.org
+49 15780397392

Die Abschaffung der Diskriminierung durch das sogenannte „Transsexuellengesetz“ (TSG) war ein langer Weg und ein harter Kampf – vor 11 Jahren legte die dgti mit anderen Vereinen bereits das Forderungspapier zu einer TSG-Reform vor und forderte geschlechtliche Selbstbestimmung.

Kurzinfo

(bei Bedarf auch ausführlicher erhältlich)

Die Deutsche Gesellschaft für Transidentität und Intersexualität e. V. (dgti) ist ein aus der Selbsthilfe entstandener Verein, der sich zum Ziel gesetzt hat, die Akzeptanz von trans*-, intergeschlechtlichen- und nicht-binären (TIN*) Menschen innerhalb der Gesellschaft auf allen Ebenen zu fördern.

Warum muss das TSG ersetzt werden?

Der Deutsche Bundestag schuf am 10. September 1980 mit dem Transsexuellengesetz (TSG) eine Regelung, die es im Falle des Vorliegens des damals als Transsexualismus bezeichneten Phänomens ermöglichte, eine Geschlechtszuordnung nachträglich zu berichtigen. Da in weiten Teilen der Bevölkerung, in und somit auch beim Gesetzgeber zu diesem Zeitpunkt kaum bis kein Wissen um die Besonderheiten und Auswirkungen dieses Phänomens verfügbar war und man damals davon ausging, dass es sich hierbei um eine psychische Störung handele, atmet das Gesetz einen Geist, der bis heute fortwirkt: Trans* Personen werden soweit es ihre Geschlechtszugehörigkeit betrifft für unmündig erklärt.

Wir sind gemeinnützig.

Spätestens seit dem Beschluss der Klassifikation ICD-11 der WHO im Jahre 2019 ist diese Haltung nicht nur überholt sondern in Verbindung mit Psychopathologisierung bei den im TSG vorgesehenen psychiatrischen Gutachten grundrechtswidrig.

Stellungnahme



Deutsche Gesellschaft für
Transidentität und Intersexualität e. V.

Bundesgeschäftsstelle
Postfach 1605
55006 Mainz

Kontakt

oeffentlichkeitsarbeit@dgti.org

Verantwortlich im Vorstand

Petra Weitzel
1. Vorsitzende
petra.weitzel@dgti.org
+49 151 75049494

Andrea Ottmer
2. Vorsitzende
andrea.ottmer@dgti.org
+49 15780397392

Kurzinfo

(bei Bedarf auch ausführlicher erhältlich)

Die Deutsche Gesellschaft für Transidentität und Intersexualität e. V. (dgti) ist ein aus der Selbsthilfe entstandener Verein, der sich zum Ziel gesetzt hat, die Akzeptanz von trans*-, intergeschlechtlichen- und nicht-binären (TIN*) Menschen innerhalb der Gesellschaft auf allen Ebenen zu fördern.

Wir sind gemeinnützig.

Bereits im Jahr 1976 wurde der Kern der Problematik bzw. deren Auswirkungen weitgehend zutreffend erkannt.¹

Worum geht es im Kern? Im Grunde genommen nur um die Möglichkeit einer nachträglichen Berichtigung eines auf Grund einer nachgeburtlichen Genitalinspektion vermuteten Geschlechtszugehörigkeit, die durch die Eintragung im Geburtsregister Rechtskraft erlangt und dies für alle trans*-, inter*-geschlechtlichen und nicht-binären (tin*) Personen.

Diese festgestellte Eigenschaft wird mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit in nahezu 98 % der Fälle, also abzüglich derjenigen, bei denen sie erklärtermaßen unzutreffend ist, nicht mehr angefochten.

Dass diese Möglichkeit der Berichtigung verfassungsrechtlich geboten ist, wurde mehrfach durch das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) bestätigt, erstmals am 11. Oktober 1978 - 1 BvR 16/72. Vor allem ist es wichtig festgestellt zu wissen, dass es sich hierbei nicht um bedeutungslose Sonderwünsche einer Minderheit handelt, sondern um die Wahrnehmung der verfassungsrechtlich verbrieften Rechte aus Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 Satz 1 Grundgesetz (GG). Hieran haben das Bundesverfassungsgericht, sowie auch der Europäische Gerichtshof (EuGH)² sowie der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EuGMR), 79885/12, 52471/13 and 52596/13, in seiner Zuständigkeit, nie einen Zweifel aufkommen lassen. Alleine diese Tatsache engt den Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers erheblich ein. Es bleibt diesem nur noch die Regelung des „Wie“, es versperrt ihm aber das Infrage stellen der grundsätzlichen Zulässigkeit.

Wir leiten daraus ab, dass erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken sowohl gegen die einzelnen Regelungen im TSG und im § 45b PStG, als auch der Ungleichbehandlung der tin* Personen bestehen.

Es ist Fakt, dass diese Regelungen nicht so wie sie sind bestehen bleiben können. Da das Verfassungsgericht kein Ersatz-Gesetzgeber ist und es auch nicht sein will, ist der Gesetzgeber aufgefordert eine gesetzliche Grundlage zu finden, bei der

¹ Antrag der Abgeordneten Dr. Arndt (Hamburg), Dr. Meinecke (Hamburg), Kleinert und Genossen Bundestagsdrucksache 7/4940 v. 30.03.1976

² <http://hudoc.echr.coe.int/eng?i=001-57770> EGMR, Urt. v. 25.03.1992

Stellungnahme



Deutsche Gesellschaft für
Transidentität und Intersexualität e. V.

Bundesgeschäftsstelle
Postfach 1605
55006 Mainz

Kontakt

oeffentlichkeitsarbeit@dgti.org

Verantwortlich im Vorstand

Petra Weitzel
1. Vorsitzende
petra.weitzel@dgti.org
+49 151 75049494

Andrea Ottmer
2. Vorsitzende
andrea.ottmer@dgti.org
+49 15780397392

Kurzinfo

(bei Bedarf auch ausführlicher erhältlich)

Die Deutsche Gesellschaft für Transidentität und Intersexualität e. V. (dgti) ist ein aus der Selbsthilfe entstandener Verein, der sich zum Ziel gesetzt hat, die Akzeptanz von trans*-, intergeschlechtlichen- und nicht-binären (TIN*) Menschen innerhalb der Gesellschaft auf allen Ebenen zu fördern.

Wir sind gemeinnützig.

anzunehmen ist, dass sie den bekannten Anforderungen des Verfassungsgerichtes genügen wird.

Grundsätzlich muss das gesetzgeberische Handeln sowohl dem Verhältnismäßigkeitsprinzip als auch dem daraus abgeleiteten Übermaßverbot genügen. Das heißt, dass eine zu erlassende Regelung einem legitimen Zweck dienen, geeignet, erforderlich und angemessen sein muss.

Dass eine Regelung einer nachträglichen Änderung des Geburtseintrages sowohl legitim als auch notwendig ist, dürfte unstrittig sein und ist durch das Bundesverfassungsgericht seit Jahrzehnten bestätigt und abgesichert.

Während man bei Verabschiedung des TSG von der erfolgten genitalchirurgischen Angleichung an das erklärte Geschlecht und damit das äußere Genital zum entscheidenden Merkmal für die Berichtigung der Geschlechtszugehörigkeit erklärte, so ist dies heute nicht mehr tragbar.

Zum einen hat das BVerfG diese Anforderung in seiner Entscheidung vom 11. Januar 2011 - 1 BvR 3295/07 als nicht mit Art. 2 Abs. 1 und Abs. 2 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG vereinbar verworfen, zum anderen ist diese Anforderung mit Blick auf die in Folge der Entscheidung des BVerfG vom 10. Oktober 2017 - 1 BvR 2019/16 - mittlerweile im deutschen Rechtsgebiet vier möglichen Geschlechtseinträge ohnehin nicht mehr haltbar.

Schlussendlich ist die sich schon seit dem grundsätzlichen Urteil des BVerfG von 1978 abzeichnende Trennung der Bindung von Geschlecht an körperliche Zustände verfassungsrechtlich gesichert. Aus diesem Grund dürfte auch die ärztliche Bescheinigung einer „Variante der Geschlechtsentwicklung“ als Voraussetzung im § 45b PStG mit hoher Wahrscheinlichkeit verfassungsrechtlich nicht haltbar sein.

Die bislang im TSG geforderte Begutachtung zur Feststellung der Transsexualität ist seit der Entscheidung des BVerfG vom 17. Oktober 2017 - 1 BvR 747/17 - nur noch als prozessuales Mittel der Tatsachenfeststellung zulässig, aber keine zwingende Voraussetzung bzw. Forderung. Somit steht dem Gesetzgeber eine andere Möglichkeit offen.

Abgesehen davon, dass diese Begutachtung regelmäßig einen tiefen Eingriff in die aus Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG abzuleitenden Rechte darstellte, widerspricht sie sowohl

dem Gebot der Verhältnismäßigkeit als auch dem der Eignung. Näheres ist hierzu erfolgten Untersuchungen³ zu entnehmen.

Ebenfalls ist hierbei das aus Art. 2 Abs. 1 und Abs. 2 GG ableitbare „Recht auf Selbstschädigung“⁴ zwingend zu berücksichtigen. Wäre der Gesetzgeber wirklich um den Schutz der Betroffenen besorgt und wäre es ihm daran gelegen, die unter einem Prozent der Anträge liegende Rückkehrquote⁵ gänzlich zu verhindern, so würde er ein ähnliches Verfahren und eine vergleichbare, vorherige Begutachtung auch bei Eheschließungen vorschreiben, da diese im Durchschnitt nur 14,7 Jahre halten⁶, mit allen daraus resultierenden Folgen. Es ist schon bezeichnend, dass nur Sexualstraftäter*innen und trans* Personen einer solchen Begutachtung unterworfen werden. Schlussendlich ist somit eine im Kern nur auf die Selbstauskunft beruhende Begutachtung sowohl verfassungsrechtlich als auch praktisch nicht haltbar. Auch eine „Zwangsberatung“ als Zugangsvoraussetzung, wie sie im letzten Regierungsentwurf⁷ vorgesehen war, ist aus den gleichen Gründen abzulehnen. So sehr die Bereitstellung und der Rechtsanspruch auf eine vorausgehende Beratung Betroffener auch wünschenswert wären, so kann diese niemals Voraussetzung für einen Rechtsakt sein.

Der sich hier aufdrängende Verweis auf die Schwangeren-Konfliktberatung ist zurückzuweisen, da auch diese nur aus Sicht des Schutzes des ungeborenen Lebens statthaft ist. Bei der hier zu behandelnden Thematik sind nur die Antragstellenden betroffen. Die Rechte etwaig betroffener Dritter bzw. Angehöriger entziehen sich dem staatlichen Eingriff, da diesem u.a. durch Art. 6 GG Grenzen gesetzt sind und ihn innerfamiliäre Vorgänge letztendlich

³Meyenburg, B., Renter-Schmidt, K., Schmidt, G. (2015): Begutachtung nach dem Transsexuellengesetz. Zeitschrift für Sexualforschung, 28, 107 – 120

Meyenburg, B. (2016): Expertendiskussion der Begutachtung nach dem Transsexuellengesetz. Zeitschrift für Sexualforschung, 29, 57–61

⁴ Ausschuss DS 19_14_0140-2- Stellungnahme von Prof. Dr. Dr. Rostalski anlässlich der Anhörung zum Entwurf eines Gesetzes zum Schutz vor Konversionsbehandlungen (BT-Drucksache 19/17278)

⁵ siehe¹

⁶ Statistisches Bundesamt, Pressemitteilung Nr. 378 vom 11. August 2021

⁷ [Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz und des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat](#)

[Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der Änderung des Geschlechtseintrags](#)

Bundesgeschäftsstelle
Postfach 1605
55006 Mainz

Kontakt

oeffentlichkeitsarbeit@dgti.org

Verantwortlich im Vorstand

Petra Weitzel

1. Vorsitzende

petra.weitzel@dgti.org

+49 151 75049494

Andrea Ottmer

2. Vorsitzende

andrea.ottmer@dgti.org

+49 15780397392

Kurzinfo

(bei Bedarf auch ausführlicher erhältlich)

Die Deutsche Gesellschaft für Transidentität und Intersexualität e. V. (dgti) ist ein aus der Selbsthilfe entstandener Verein, der sich zum Ziel gesetzt hat, die Akzeptanz von trans*, intergeschlechtlichen- und nicht-binären (TIN*) Menschen innerhalb der Gesellschaft auf allen Ebenen zu fördern.

Wir sind gemeinnützig.

Stellungnahme

nichts angehen. Auch treten sie hinter dem Selbstverwirklichungsrecht der Antragsstellenden aus Art 2 Abs 1 GG zurück.

Letztlich verbleibt nur die autonome Selbstauskunft als tragbare Lösung. Auf diese ist in der überfälligen, einheitlichen Lösung für alle tin* Personen (SBGG) abzustellen.

Worum geht es bei geschlechtlicher Selbstbestimmung?

„Geschlechtliche Selbstbestimmung“ bedeutet für uns das Menschenrecht, entsprechend des erlebten Geschlechts ohne vermeidbare Benachteiligungen leben zu können. Dies schließt Grundrechte, Personenstandsrecht, Abstammungsrecht, Kinderrechtskonvention, das Sozialgesetzbuch und viele weitere Gesetze bzw. Rechtsgebiete mit ein, nicht zuletzt die Empfehlungen der Europaratsresolution 2048, die dazu auffordert, ein angst- und diskriminierungsfreies Leben für alle trans* Personen des Landes zu ermöglichen. Das schließt die Pflicht ein, einen einfachen Zugang frei von Hürden zum geäußerten Personenstand zu ermöglichen.

Wahre Selbstbestimmung liegt nur vor, wenn sie frei von äußerem Zwang und allein zum selbstbestimmten Zeitpunkt, im selbstbestimmten Zeitrahmen und Umfang ausgeübt werden kann. Zum Beispiel wäre die häufig getroffene Aussage: „Wenn Sie nach Ihrem Wunsch angesprochen werden wollen, müssen Sie die Personenstandsänderung durchführen“ das Gegenteil: Fremdbestimmung.

Umfang des SBGG

Ein Selbstbestimmungsgesetz sollte unserer Auffassung nach in einem rechtlichen Umfeld stehen, das die in den vergangenen Jahrzehnten getroffenen rechtsgültigen Beschlüsse zu mehr Selbstbestimmung in kodifiziertes Recht überführt und dabei die verfassungsrechtlich erweiterte Definition von Geschlecht jenseits der Binarität berücksichtigt. Der Maßstab dafür müssen die Menschenrechte sein. Dazu gehört auch das nur lückenhaft umgesetzte Recht einer Person nach BVerfG 2 BVR 1833 / 95, von staatlichen Stellen (einschl. KdÖR) in der Kommunikation schon vor einer Personenstandsänderung entsprechend ihrer geäußerten Geschlechtszugehörigkeit mit Anrede und geäußertem Vornamen angesprochen zu werden.



Deutsche Gesellschaft für
Transidentität und Intersexualität e. V.

Bundesgeschäftsstelle
Postfach 1605
55006 Mainz

Kontakt

oeffentlichkeitsarbeit@dgti.org

Verantwortlich im Vorstand

Petra Weitzel
1. Vorsitzende
petra.weitzel@dgti.org
+49 151 75049494

Andrea Ottmer
2. Vorsitzende
andrea.ottmer@dgti.org
+49 15780397392

Kurzinfo

(bei Bedarf auch ausführlicher erhältlich)

Die Deutsche Gesellschaft für Transidentität und Intersexualität e. V. (dgti) ist ein aus der Selbsthilfe entstandener Verein, der sich zum Ziel gesetzt hat, die Akzeptanz von trans*-, intergeschlechtlichen- und nicht-binären (TIN*) Menschen innerhalb der Gesellschaft auf allen Ebenen zu fördern.

Wir sind gemeinnützig.

Stellungnahme



Deutsche Gesellschaft für
Transidentität und Intersexualität e. V.

Bundesgeschäftsstelle
Postfach 1605
55006 Mainz

Kontakt

oeffentlichkeitsarbeit@dgti.org

Verantwortlich im Vorstand

Petra Weitzel
1. Vorsitzende
petra.weitzel@dgti.org
+49 151 75049494

Andrea Ottmer
2. Vorsitzende
andrea.ottmer@dgti.org
+49 15780397392

Kurzinfo

(bei Bedarf auch ausführlicher erhältlich)

Die Deutsche Gesellschaft für Transidentität und Intersexualität e. V. (dgti) ist ein aus der Selbsthilfe entstandener Verein, der sich zum Ziel gesetzt hat, die Akzeptanz von trans*-, intergeschlechtlichen- und nicht-binären (TIN*) Menschen innerhalb der Gesellschaft auf allen Ebenen zu fördern.

Wir sind gemeinnützig.

Das SBGG soll bewusst KEINE medizinischen Maßnahmen regeln. Gleichwohl ist die Kodifizierung von Ansprüchen auf Gesundheitsleistungen im Sozialgesetzbuch (SGB), die sich aus dem Paradigmenwechsel der WHO Klassifikation ICD-11 in Verbindung mit dem Beschluss des BSG vom 06.08.1987, Az. 3 RK 15/86 ergeben, überfällig und daher auch im Koalitionsvertrag der aktuellen Bundesregierung prinzipiell vorgesehen.

Das SBGG alleine ist nur die halbe Strecke zur Selbstbestimmung und Entpsychopathologisierung.

Unsere Beurteilung des Entwurfs:

Die Abschaffung des Transsexuellengesetzes ist längst überfällig. Wir begrüßen, dass die Ampelkoalition eine weitere Vereinbarung aus dem Koalitionsvertrag umsetzt. Zukünftig soll allein die Selbstaussage durch eine Erklärung und zusätzliche Versicherung genügen, damit der Geschlechtseintrag und/oder der Vorname dem eigenen gelebten Geschlecht entsprechend angepasst werden. Gewählt werden kann ein vom zugewiesenen Geschlechtseintrag abweichender Eintrag (männlich, weiblich, divers, kein Eintrag).

Die bisherige Regelung, trans* und nicht-binären Personen per se das Wissen über das eigene Geschlecht abzusprechen und fremd zu begutachten, wird damit abgelöst. Auch die Pathologisierung von inter*geschlechtlichen Menschen durch die ärztliche Attestierung einer Variante der Geschlechtsentwicklung für eine Änderung nach PStG 45b wird damit aufgehoben.

Neu ist die Möglichkeit, dass alte Vornamen in einer Eheurkunde nicht aufgenommen werden müssen, wenn eine Änderung durch das SBGG erfolgt ist und dies gewünscht wird. Hier greift endlich das Offenbarungsverbot.

Dazu kommen im Wesentlichen noch ein bußgeldbewehrtes Offenbarungsverbot, Detailänderungen im Abstammungsrecht und die begrüßenswerte alternative Wahl des Geschlechtsmerkmals nach Artikel 2 für Menschen ohne Geschlechtseintrag oder Eintrag divers im Passgesetz (PassG).

Gegenüber den im Sommer 2022 vorgestellten Eckpunkten ist der Entwurf jedoch leider an mehreren Stellen zurückgefallen und kann unter Umständen auch Verschlechterungen gegenüber dem TSG und dem bisherigen Abstammungsrecht bedeuten. Der Entwurf erscheint, wie folgt detailliert dargestellt, so, als wären

Stellungnahme

genderkritische Narrative unreflektiert in den Gesetzesentwurf aufgenommen worden und er hält an einigen Stellen an einem menschenrechtlich nicht mehr akzeptablen binären Verständnis von Geschlecht fest.

Beurteilung im Detail

Artikel 1

§ 1

Forderung/Begründung:

(1) kann weggelassen und Teil der Gesetzesbegründung sein

(2) steht im Widerspruch zu § 6 (4), weglassen, die Erwähnung eines Umstandes, dass ein Gesetz etwas nicht regelt ist unüblich.

§ 2

Forderung: Geschlechtliche Identität im SBGG durch Geschlecht ersetzen.

Begründung:

Im Antidiskriminierungskontext möchten wir den Begriff geschlechtliche Identität, zu verstehen als geäußertes Geschlecht, sicher verankert sehen. Nur in diesem Zusammenhang wäre eine Unterscheidung sinnvoll, da die geäußerte Geschlechtszugehörigkeit häufig angegriffen wird.

Dem Ersatz von „Geschlechtszugehörigkeit“ im TSG durch geschlechtliche Identität im SBGG haftet jedoch der Makel einer lückenhaften Gleichstellung mit „Geschlecht“ an. Der Verweis auf europäisches Recht oder Rechtsprechung berücksichtigt z.B. nicht die Tatsache, dass dort im Recht bisher nur zwei Geschlechter vorgesehen und nicht-binäre Personen damit ausgenommen sind.

Die Tatsache, dass die bisherigen Beschlüsse des BVerfG nicht zur völligen Gleichstellung von Geschlecht und geschlechtlicher Identität von tin* Personen geführt haben, lässt sich daran erkennen, dass das BVerfG in 1 BvR 747/17 (1) die Wahl des Geschlechts im Personenstandsrecht weiterhin dem Gesetzgeber überlassen hat und eben nicht den tin* Personen. Die Gleichstellung im Grundgesetz steht noch aus. Solange diese nicht



Deutsche Gesellschaft für
Transidentität und Intersexualität e. V.

Bundesgeschäftsstelle
Postfach 1605
55006 Mainz

Kontakt

oeffentlichkeitsarbeit@dgti.org

Verantwortlich im Vorstand

Petra Weitzel
1. Vorsitzende
petra.weitzel@dgti.org
+49 151 75049494

Andrea Ottmer
2. Vorsitzende
andrea.ottmer@dgti.org
+49 15780397392

Kurzinfo

(bei Bedarf auch ausführlicher erhältlich)

Die Deutsche Gesellschaft für Transidentität und Intersexualität e. V. (dgti) ist ein aus der Selbsthilfe entstandener Verein, der sich zum Ziel gesetzt hat, die Akzeptanz von trans*-, intergeschlechtlichen- und nicht-binären (TIN*) Menschen innerhalb der Gesellschaft auf allen Ebenen zu fördern.

Wir sind gemeinnützig.

Stellungnahme

erfolgt ist, bedeutet die im Entwurf gewählte Formulierung eine Verschlechterung.

<https://www.bundestag.de/resource/blob/708986/96cefa98f47a36cd8434a032d6d3ab6e/WD-3-124-20-pdf-data.pdfdata.pdf>

<https://dgti.org/2021/10/19/sondierungsgespraech-im-bundestag-von-buendnis-90-gruene-fdp-und-spd-vorschlag-zur-ergaenzung-des-art-33-des-grundgesetzes-ist-unzureichend/>

§ 3

Forderung: Jugendliche ab einem Alter von 14 sollen Erklärungen über ihre Geschlechtszugehörigkeit ohne Zustimmung der Sorgeberechtigten abgeben dürfen.

Begründung: Eine deutliche Verschlechterung gegenüber den Eckpunkten zeigt sich auch für Jugendliche. Statt einer Beratungspflicht gilt nun, dass Jugendliche zwar zwischen 14 und 18 die Erklärung selbst abgeben dürfen, die Sorgeberechtigten aber einwilligen müssen. Tun sie dies nicht, sollen Familiengerichte diese Entscheidung übernehmen.

Hier steht zu befürchten, dass diese Gerichte mit hoher Wahrscheinlichkeit erneut Gutachten einholen. Das Machtgefälle zwischen Jugendlichen und ihren Erziehungsberechtigten sorgt zudem für weitere Hürden auf dem Klageweg.

Unserer Ansicht nach widerspricht diese Regelung der UN-Kinderrechtskonvention (Art. 2, 3, 8 und 12). Der Verzicht auf alleinige Selbstbestimmung der Jugendlichen folgt unwissenschaftlichen Thesen von der „sozialen Ansteckung“. Diese ist wiederum die konstruierte Basis für verbotene Konversionsbehandlungen.

Kommen Dritte, die Gutachter*innen mit Sorgeberechtigten, die diese Thesen Teilen zusammen, wovon aufgrund der medialen Reichweite genderkritische Netzwerke ausgegangen werden muss, kann dies zu einem (schwer nachweisbarem) Verstoß gegen die §§ 2 und 3 des Gesetzes zum Schutz vor Konversionsbehandlungen führen.

Verfassungsrechtlich erscheint uns eine von der bislang gültigen Altersgrenze, dem Ende der Geschäftsunfähigkeit, abweichende



Deutsche Gesellschaft für
Transidentität und Intersexualität e. V.

Bundesgeschäftsstelle
Postfach 1605
55006 Mainz

Kontakt

oeffentlichkeitsarbeit@dgti.org

Verantwortlich im Vorstand

Petra Weitzel
1. Vorsitzende
petra.weitzel@dgti.org
+49 151 75049494

Andrea Ottmer
2. Vorsitzende
andrea.ottmer@dgti.org
+49 15780397392

Kurzinfo

(bei Bedarf auch ausführlicher erhältlich)

Die Deutsche Gesellschaft für Transidentität und Intersexualität e. V. (dgti) ist ein aus der Selbsthilfe entstandener Verein, der sich zum Ziel gesetzt hat, die Akzeptanz von trans*-, intergeschlechtlichen- und nicht-binären (TIN*) Menschen innerhalb der Gesellschaft auf allen Ebenen zu fördern.

Wir sind gemeinnützig.

Stellungnahme



Deutsche Gesellschaft für
Transidentität und Intersexualität e. V.

Bundesgeschäftsstelle
Postfach 1605
55006 Mainz

Kontakt

oeffentlichkeitsarbeit@dgti.org

Verantwortlich im Vorstand

Petra Weitzel
1. Vorsitzende
petra.weitzel@dgti.org
+49 151 75049494

Andrea Ottmer
2. Vorsitzende
andrea.ottmer@dgti.org
+49 15780397392

Kurzinfo

(bei Bedarf auch ausführlicher erhältlich)

Die Deutsche Gesellschaft für Transidentität und Intersexualität e. V. (dgti) ist ein aus der Selbsthilfe entstandener Verein, der sich zum Ziel gesetzt hat, die Akzeptanz von trans*-, intergeschlechtlichen- und nicht-binären (TIN*) Menschen innerhalb der Gesellschaft auf allen Ebenen zu fördern.

Wir sind gemeinnützig.

Anforderung an das Mindestalter wenig sinnvoll. Das BVerfG hat in seinen Entscheidungen vom 16. März 1982 - 1 BvR 938/81 - und der vom 26. Januar 1993 - 1 BvL 38, 40, 43/92 - eine solche für verfassungswidrig erachtet.

In diesem Zusammenhang weisen wir auch auf die uneingeschränkte Religionsmündigkeit ab einem Alter von 14 Jahren hin, die wie die Erklärung zum Geschlecht einen u.U. erheblichen Einfluss auf familiäre Beziehungen hat.

Der Entwurf setzt u.E. Fortbildungen für Jugendämter, die die Vertretung der Jugendlichen übernehmen müssten und Familienrichter*innen, sowie staatlich finanzierte Peer* Beratungsangebote für Kinder/Jugendliche und ihre Sorgeberechtigten voraus. Nach unseren Erfahrungen nehmen gelegentlich Jugendämter gegenüber tin* Jugendlichen eine die erklärte Geschlechtszugehörigkeit ablehnende Haltung ein.

§ 4

Forderung: Keine Frist bis zum Wirksamwerden einer Erklärung über die Geschlechtszugehörigkeit.

Begründung:

Um mutmaßlichen Missbrauch und vermutete voreilige Entschlüsse zu erschweren, baut der Gesetzgeber eine dreimonatige Karenzzeit für alle Antragstellenden ein, in der die Erklärung zurückgenommen werden kann und nach der erst die Erklärung über die Änderung(en) wirksam wird.

Es ist nicht ersichtlich, weshalb hier eine Bedenkzeit für die Wirksamkeit der Inanspruchnahme eines im Grundgesetz verbrieften und abgesicherten Rechtes notwendig und zulässig sein soll.

Der Entwurf lässt Wartezeiten in Bürgerämtern, die von mehreren Wochen bis Monaten reichen können, unberücksichtigt.

Weiterhin ist eine Frist bis zum Wirksamwerden der Erklärung eine klare Verschlechterung für intergeschlechtliche Menschen, die bisher ihren Personenstand durch eine Erklärung beim Standesamt und Vorlage eines ärztlichen Attestes sofort ändern konnten.

§ 5

Forderung: Soll entfallen

Begründung:

Dieser Paragraph ist nicht gerechtfertigt. Es ist nicht Aufgabe des Staates, seine Bürger*innen vor allen Irrtümern und Fehlern im Leben zu bewahren.

Es ist nicht einleuchtend, weshalb hier eine Bedenkzeit für die Wirksamkeit der Inanspruchnahme eines im Grundgesetz verbrieften und abgesicherten Rechtes notwendig und zulässig sein soll.

Die vorgesehene einjährige Sperrfrist bedeutet faktisch eine 15-monatige Frist bis zu einer erneuten Änderung unter Berücksichtigung der 3-Monatsfrist im § 4.

Für eine erneute Änderung fordern wir, dass dies nicht den zwangsweisen Rückfall zum ursprünglichen Personenstand und Vornamen bedeutet. Die Mehrzahl der erneut eine Erklärung zum Geschlecht abgebenden Personen erklärt ein nicht-binäres Geschlecht (divers, kein Eintrag).⁸

Dessen ungeachtet beanstanden wir die binäre Formulierung des Abs. 2. Siehe auch unsere Anmerkungen zum § 12.

§6

Forderung: Soll entfallen

Begründung:

Im § 6 des Entwurfs wird bestehendes Recht erneut präsentiert.

§6 (1) Enthält mit „ soweit“ eine Einschränkung der Geschlechtszugehörigkeit, die im Widerspruch zur ständigen Rechtsprechung des BVerfG steht.

Der unnötige Verweis auf das Hausrecht im § 6 (2) bezieht sich auf Befürchtungen, dass Männer in relevanter Anzahl das Gesetz

Bundesgeschäftsstelle
Postfach 1605
55006 Mainz

Kontakt

oeffentlichkeitsarbeit@dgti.org

Verantwortlich im Vorstand

Petra Weitzel
1. Vorsitzende
petra.weitzel@dgti.org
+49 151 75049494

Andrea Ottmer
2. Vorsitzende
andrea.ottmer@dgti.org
+49 15780397392

Kurzinfo

(bei Bedarf auch ausführlicher erhältlich)

Die Deutsche Gesellschaft für Transidentität und Intersexualität e. V. (dgti) ist ein aus der Selbsthilfe entstandener Verein, der sich zum Ziel gesetzt hat, die Akzeptanz von trans*-, intergeschlechtlichen- und nicht-binären (TIN*) Menschen innerhalb der Gesellschaft auf allen Ebenen zu fördern.

Wir sind gemeinnützig.

⁸ vgl. <https://dgti.org/2022/09/28/jenny-wilken-dettransition-fakten-und-studien-9-2-2022/>

ausnutzen könnten, um Zugang zu tatsächlich Frauen vorbehaltenen Räumen zu bekommen. Das Vorurteil, trans* Frauen seien in Wahrheit nur Männer, wird dadurch verstärkt und reproduziert damit aktiv Diskriminierungen. Es gilt in erster Linie das AGG.⁹

Sport, vor allem Breitensport und Schulsport hat sich im diskriminierungsfreien Raum abzuspielen.

§ 6 (3) spricht in der Konsequenz Sportverbänden jedoch völligen Freiraum zu, trans* Personen und insbesondere trans* Frauen aus Frauenkategorien komplett auszuschließen, sei dies nun aus Gründen der Fairness gerechtfertigt oder auch nicht.

§ 6 (4) stellt unseres Erachtens die seit 2021 bestehenden Abrechnungsmöglichkeiten¹⁰ geschlechtsspezifisch kodierter Behandlungen wie z.B. Vorsorgeuntersuchungen in Frage, wenn Personenstand und Anatomie nicht zusammenpassen, z.B. Untersuchung von Ovarien bei trans* Männern, Prostata bei einer trans* Frau oder eben eine geschlechtsangleichende Maßnahme, weil die gewählte Formulierung auch gegenteilig, zum Nachteil Krankenversicherter interpretiert werden kann.

§ 7

Forderung: Soll entfallen

Begründung:

Binär formuliert, berücksichtigt keine nicht-binäre Personen und schreibt binär formulierte Quotenregelungen fest.

Bundesgeschäftsstelle
Postfach 1605
55006 Mainz

Kontakt

oeffentlichkeitsarbeit@dgti.org

Verantwortlich im Vorstand

Petra Weitzel
1. Vorsitzende
petra.weitzel@dgti.org
+49 151 75049494

Andrea Ottmer
2. Vorsitzende
andrea.ottmer@dgti.org
+49 15780397392

Kurzinfo

(bei Bedarf auch ausführlicher erhältlich)

Die Deutsche Gesellschaft für Transidentität und Intersexualität e. V. (dgti) ist ein aus der Selbsthilfe entstandener Verein, der sich zum Ziel gesetzt hat, die Akzeptanz von trans*-, intergeschlechtlichen- und nicht-binären (TIN*) Menschen innerhalb der Gesellschaft auf allen Ebenen zu fördern.

Wir sind gemeinnützig.

⁹ [Antidiskriminierungsstelle - Aktuelle Meldungen - Ataman: Selbstbestimmungsgesetz ist überfällig, muss aber nachgebessert werden](#)

¹⁰ [4.2.1 - Abrechnung spezifischer Gebührenordnungspositionen bei Intersexualität oder Transsexualität \(kbv.de\)](#)
https://www.kbv.de/media/sp/EBM_2021-01-01_BA_536_BeeG_Regelungen_Abrechnung_GOP_Intersexualit_t_Transsexualit_t.pdf
[https://www.aerzteblatt.de/archiv/217266/Beschluss-des-Bewertungsausschusses-nach-87-Abs-1-Satz-1-SGB-V-in-seiner-536-Sitzung-\(schriftliche-Beschlussfassung\)-zur-Aenderung-des-Einheitlichen-Bewertungsmaassstabes-\(EBM\)](https://www.aerzteblatt.de/archiv/217266/Beschluss-des-Bewertungsausschusses-nach-87-Abs-1-Satz-1-SGB-V-in-seiner-536-Sitzung-(schriftliche-Beschlussfassung)-zur-Aenderung-des-Einheitlichen-Bewertungsmaassstabes-(EBM))

Kontakt

oeffentlichkeitsarbeit@dgti.org

Verantwortlich im Vorstand

Petra Weitzel
1. Vorsitzende
petra.weitzel@dgti.org
+49 151 75049494

Andrea Ottmer
2. Vorsitzende
andrea.ottmer@dgti.org
+49 15780397392

Kurzinfo

(bei Bedarf auch ausführlicher erhältlich)

Die Deutsche Gesellschaft für Transidentität und Intersexualität e. V. (dgti) ist ein aus der Selbsthilfe entstandener Verein, der sich zum Ziel gesetzt hat, die Akzeptanz von trans*-, intergeschlechtlichen- und nicht-binären (TIN*) Menschen innerhalb der Gesellschaft auf allen Ebenen zu fördern.

Wir sind gemeinnützig.

§ 8

Forderung: § 8 (2) Einordnung der Elternschaft nach erklärtem Geschlecht

Begründung:

Dies ist der erste von zwei Paragraphen im Entwurf, der Bezug auf Transelternschaft nimmt.

Vermeintlich anerkennend, dass nicht nur Frauen gebären und nicht nur Männer zeugen können, bietet dieser Paragraph bei näherem Hinsehen doch wieder nur eine binäre Betrachtungsweise, da er alle zeugenden oder zeugungsfähigen Personen dem Geschlecht Mann in § 8 (2) zuordnet und als leiblichen Vater ansieht.

Hier müssen die entsprechenden betroffenen Gesetze geschlechtsneutral angepasst werden, um reproduktive Gerechtigkeit herzustellen.

Wir fordern den Zugang und die Kostenübernahme für reproduktionsmedizinische Maßnahmen vom Bund, den Ländern und den Krankenkassen, unabhängig von Geschlecht, Alter, Familienstand sowie Eigen- oder Fremdsamen.^{11 12}

§ 9

Forderung: Vorlaufzeit Spannungs-/Verteidigungsfall gleich Wartezeit § 4, oder Entfall der Wartezeit.

Begründung:

Im Spannungs- oder Verteidigungsfall gelten Personen mit Änderungen vom männlichen Geschlechtseintrag in einen anderen, welche innerhalb von zwei Monaten vor Beginn oder während eines Spannungs- oder Verteidigungsfalles durch Erklärung erfolgen, zwar nicht mehr als männlich, jedoch gelten für diesen Personenkreis, was die Wehrpflicht angeht, immer noch die Pflichten, als wären sie es. Hier stellt sich die Frage, ab

¹¹ <https://big-regenbogenfamilien.de/was-wir-wollen/>

¹² [Von Leitlinien und Liebe, Samen und Sorge\(n\) | Gen-ethisches Netzwerk e.V. \(gen-ethisches-netzwerk.de\)](#)

Stellungnahme

wann diese zwei Monate gelten sollen, ab der persönlichen Erklärung oder deren Wirksamwerden, also der Erklärung durch die zuständige Behörde nach drei Monaten.

Wir sehen eine Unvereinbarkeit zwischen den beiden zwei- bzw. drei Monatsfristen. Will der Gesetzgeber auf die Frist bis zur Wirksamkeit der Erklärung nach § 2 nicht verzichten, wünschen wir eine Klarstellung, dass beide Fristen insgesamt drei Monate nicht überschreiten.

§ 10

Forderung: Absatz zu Mietverträgen einfügen

Begründung:

Mietverträge müssen mit den ursprünglichen Rechten inhaltsgleich neu ausgefertigt werden (Vorlagepflicht, Jobcenter, Insolvenzverfahren usw.)

§ 11

Forderung: Überarbeitung

Begründung:

Die diskriminierende Regelung, dass trans* Eltern mit falschem Vornamen und falschem Eintrag in der Geburtsurkunde ihrer Kinder stehen müssen (vgl. Wapler, FamRZ 2017, 1861), wurde aus dem Transsexuellengesetz übernommen und in § 11 (1) gefasst.

Die bisherige Regelung im BGB, dass nur gebärende Personen als „Mutter“ ihres Kindes eingetragen werden können, baut auf einem antiquierten Familien- und Rollenbild auf. Die Überhöhung der Mutterrolle stammt noch aus dunklen Zeiten der Geschichte. Spätestens mit dem Wegfall der OP-Pflicht im TSG und damit nachgewiesener Zeugungsunfähigkeit 2011 sowie durch die Einführung der vierten Option im Personenstandsregister, dem Eintrag „divers“, hätte der Gesetzgeber nachbessern müssen.

Immerhin hat man hier eine Zwischenlösung mit der Möglichkeit geschaffen, sich als Elternteil anstatt Mutter oder Vater in die Geburtsurkunde eintragen zu lassen, die Diskriminierungen verringern kann aber trotzdem keine völlige rechtliche Anerkennung ist. Denn im Geburtenregister bleibt die binäre, falsche Eintragung bestehen. Dass trans*Männer Vater werden



Deutsche Gesellschaft für
Transidentität und Intersexualität e. V.

Bundesgeschäftsstelle
Postfach 1605
55006 Mainz

Kontakt

oeffentlichkeitsarbeit@dgti.org

Verantwortlich im Vorstand

Petra Weitzel
1. Vorsitzende
petra.weitzel@dgti.org
+49 151 75049494

Andrea Ottmer
2. Vorsitzende
andrea.ottmer@dgti.org
+49 15780397392

Kurzinfo

(bei Bedarf auch ausführlicher erhältlich)

Die Deutsche Gesellschaft für Transidentität und Intersexualität e. V. (dgti) ist ein aus der Selbsthilfe entstandener Verein, der sich zum Ziel gesetzt hat, die Akzeptanz von trans*-, intergeschlechtlichen- und nicht-binären (TIN*) Menschen innerhalb der Gesellschaft auf allen Ebenen zu fördern.

Wir sind gemeinnützig.

Stellungnahme



Deutsche Gesellschaft für
Transidentität und Intersexualität e. V.

Bundesgeschäftsstelle
Postfach 1605
55006 Mainz

Kontakt

oeffentlichkeitsarbeit@dgti.org

Verantwortlich im Vorstand

Petra Weitzel
1. Vorsitzende
petra.weitzel@dgti.org
+49 151 75049494

Andrea Ottmer
2. Vorsitzende
andrea.ottmer@dgti.org
+49 15780397392

Kurzinfo

(bei Bedarf auch ausführlicher erhältlich)

Die Deutsche Gesellschaft für Transidentität und Intersexualität e. V. (dgti) ist ein aus der Selbsthilfe entstandener Verein, der sich zum Ziel gesetzt hat, die Akzeptanz von trans*-, intergeschlechtlichen- und nicht-binären (TIN*) Menschen innerhalb der Gesellschaft auf allen Ebenen zu fördern.

Wir sind gemeinnützig.

können, ist für gebärende Väter nicht vorgesehen, eine Eintragung nur in die erste Elternstelle als Mutter möglich.

Künftig soll das Standesamt nur noch Personen als Vater eintragen können, die zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes personenstandsrechtlich ein Mann sind oder waren. Das heißt für trans* Männer konkret: Um Vater werden zu können, muss der Elternteil spätestens drei Monate vor der Geburt seine Personenstandsänderung in „männlich“ erklärt haben.

„Wenn beim Standesamt nicht rechtzeitig ein Termin zu bekommen ist, oder das Kind unerwartet zu früh zur Welt kommt, hat es rechtlich keinen zweiten Elternteil. Die Absicherung des Kindes wird hier von Umständen abhängig gemacht, auf die es keinen Einfluss hat und die für den rechtlichen Schutz von Familie auch irrelevant sind. Wenn man dem Geschlecht schon konstitutive Wirkung für die Abstammung zuschreiben wollte (was abzulehnen ist), dann müsste eine geschlechtliche Personenstandsänderung wie die Eheschließung oder Anerkennungserklärung auch noch unmittelbar am Tag vor der Geburt Wirkung entfalten können. Der personenstandsrechtliche Geschlechtseintrags erweist sich hier jedenfalls in nicht zu rechtfertigender Weise als Gatekeeper für die rechtliche Absicherung eines Kindes.“¹³

Problematisch daran ist, dass nichtbinäre Personen und trans* Frauen keinen direkten Zugang zur zweiten Elternstelle dadurch bekommen können und zwingend ein familienrechtliches Verfahren anstreben müssen: Das ist eine eindeutige Ungleichbehandlung.

Denn queere Familien werden so nur noch zwei Wege offengehalten, um überhaupt rechtlich Familie werden zu können. Einmal durch die entwürdigende Stiefkindadoption, andererseits durch die die bislang nachrangige Zuordnung nach § 1592 Nr. 3 BGB. Es verletzt die Grundrechte des Kindes und der Eltern, wenn

¹³ Chebout, Lucy: Es steht ein Pferd auf dem Flur: Warum der Referentenentwurf zum Selbstbestimmungsgesetz das Abstammungsrecht für queere Familien schlimmer macht, VerBlog, 2023/5/23
<https://verfassungsblog.de/pferd-auf-dem-flur/>

Stellungnahme



Deutsche Gesellschaft für
Transidentität und Intersexualität e. V.

diese Zuordnung vom Geschlecht des Elternteils abhängig gemacht wird.

Bundesgeschäftsstelle
Postfach 1605
55006 Mainz

Erst recht verletzt es die Grundrechte, weil § 1592 Nummer 3 BGB mit der staatlich verbundenen Ausforschung der Abstammung verbunden ist und damit eine biologistische Dimension einführt, die einmalig im deutschen Recht ist. Denn eine reine genetische Abstammung reicht nicht aus als Nachweis, man soll zusätzlich nachweisen, dass das Kind mittels „männlicher Gameten“ gezeugt wurde. Dieser Vorschlag steht die Verfassungswidrigkeit ins Gesicht geschrieben. Stattdessen braucht es ein modernes Abstammungsrecht, dass die Realitäten queerer Familien beachtet und widerspiegelt.

Kontakt

oeffentlichkeitsarbeit@dgti.org

Verantwortlich im Vorstand

Petra Weitzel
1. Vorsitzende
petra.weitzel@dgti.org
+49 151 75049494

Andrea Ottmer
2. Vorsitzende
andrea.ottmer@dgti.org
+49 15780397392

Unsere Forderungen:

Eine Änderung des Abstammungsrechts und Anpassung der rechtlichen Eltern-Kind-Zuordnung:

Kurzinfo

(bei Bedarf auch ausführlicher erhältlich)

Die Deutsche Gesellschaft für Transidentität und Intersexualität e. V. (dgti) ist ein aus der Selbsthilfe entstandener Verein, der sich zum Ziel gesetzt hat, die Akzeptanz von trans*-, intergeschlechtlichen- und nicht-binären (TIN*) Menschen innerhalb der Gesellschaft auf allen Ebenen zu fördern.

Wir sind gemeinnützig.

Rechtlicher Elternteil eines Kindes soll die Person sein,

- die das Kind geboren hat,
- die zum Zeitpunkt der Geburt mit der gebärenden Person verheiratet ist oder in einer Eingetragenen Lebenspartnerschaft lebt,
- die die Elternschaft anerkennt.

Die Begriffe „Mutter“ und „Vater“ sollen dabei nur auf Wunsch der Eltern verwendet werden, ansonsten gelten geschlechtsneutrale Bezeichnungen wie „Elternteil“.

- Die oben genannten Änderungen sollen zudem unabhängig davon gelten, ob das Kind mit oder ohne Hilfe einer reproduktionsmedizinischen Einrichtung (Samenbank, Kinderwunschlinik) gezeugt wurde.

§ 12

Forderung: Soll entfallen

Begründung:

Gesetze müssen geschlechtsneutral formuliert werden, es gibt rechtlich 4 Geschlechtseinträge. Der Entwurf ist ein Freibrief für ein erweitertes generisches Maskulinum.

Stellungnahme



Deutsche Gesellschaft für
Transidentität und Intersexualität e. V.

§§ 13,14

Forderung: Regelung im StGB, keine Ausnahmen für Angehörige bei schädigender Absicht, Beweislastumkehr

Begründung:

Das neu gefasste Offenbarungsverbot und die Bußgeldvorschriften sind aus unserer Sicht so nicht tragbar, auch wenn diese neuen Vorschriften für intergeschlechtliche Menschen eine Verbesserung darstellen.

Trans*feindliche Ehepartner*innen und weitere Angehörige sind im Entwurf ausgenommen und können nicht belangt werden, auch wenn eine Person in der Öffentlichkeit steht, greift das Verbot nicht.

Vorsätzliches Misgendern und Falschbezeichnungen als Mann oder Frau wurden ebenfalls nicht mitgeregelt. Hier besteht zwingend Verbesserungsbedarf. Die Ergänzung des §192a StGB (Hassrede) um das Merkmal Geschlecht und geschlechtliche Identität ist eine unserer zentralen Forderungen.

Die Datenverarbeitung von Vornamen und Geschlecht muss auch unter Berücksichtigung von BVerfG 2 BVR 1833/95 so ausgestaltet sein, dass nur der erklärte Vorname (ohne Änderung nach SBBG: Auch Rufname¹⁴, Aliasname) und Geschlecht dem gewöhnlichen Zugriff zugänglich sind. Andernfalls ist eine Offenbarung, z.B. beim Präsentieren der elektronischen Gesundheitskarte kaum zu vermeiden.

Eine in schädigender Absicht verbreitete Offenbarung kann zum einen eine tin* Person selbst schädigen aber auch Personen in ihrem Umfeld. Der entstehende Schaden z.B. durch Kündigung eines Arbeitsplatzes kann im Verhältnis zum im Entwurf vorgeschlagenen Bußgeld ungleich höher sein. Wir fordern daher die Beweislastumkehr analog zum AGG, die Strafbarkeit, und den Entfall der im § 13 (2) vorgesehenen Ausnahmen, wenn der Verdacht einer schädigenden Absicht im Raum steht. Das StGB ist entsprechend zu ergänzen.

Bundesgeschäftsstelle
Postfach 1605
55006 Mainz

Kontakt

oeffentlichkeitsarbeit@dgti.org

Verantwortlich im Vorstand

Petra Weitzel
1. Vorsitzende
petra.weitzel@dgti.org
+49 151 75049494

Andrea Ottmer
2. Vorsitzende
andrea.ottmer@dgti.org
+49 15780397392

Kurzinfo

(bei Bedarf auch ausführlicher erhältlich)

Die Deutsche Gesellschaft für Transidentität und Intersexualität e. V. (dgti) ist ein aus der Selbsthilfe entstandener Verein, der sich zum Ziel gesetzt hat, die Akzeptanz von trans*-, intergeschlechtlichen- und nicht-binären (TIN*) Menschen innerhalb der Gesellschaft auf allen Ebenen zu fördern.

Wir sind gemeinnützig.

¹⁴ https://schulportal.berlin.de/get-data/cad75aff-4290-4b5d-b993-5f09ddf598b3/20220117_A2_Sch%C3%BClerstammdaten_pfliegen_V_1.5.0_F.pdf

Stellungnahme



Deutsche Gesellschaft für
Transidentität und Intersexualität e. V.

§ 15

Forderung: Überarbeitung

Begründung:

Die für TSG Verfahren zuständigen Gerichte sollen verpflichtet werden, Antragstellende in laufenden TSG Verfahren auf das SBGG hinzuweisen, die Rücknahme des TSG Antrags anzubieten und im Fall der Gewährung von Prozesskostenhilfe (PKH) auf die Rückzahlung zu verzichten.

Menschen, die die PKH in Anspruch nehmen, sind nicht in der Lage, diese Kosten zu tragen, andernfalls hätten sie die PKH auch nicht in Anspruch nehmen können.

Vorteil: Entlastung der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

Artikel 2

zu begrüßen, keine Forderungen.

Artikel 3

Forderung: Art. 3 (3): Siehe Ausführungen zu Art. 1 § 11

Begründung:

§ 27 (2) 5. PStG kann bezüglich der Eintragung als Vater oder Mutter aus unserer Sicht eine Falscheintragung darstellen.

Artikel 4

Forderung: Siehe Ausführungen zu Art. 1 § 11

Artikel 5, Artikel 6

Forderung: Personenkreis über solche mit Aufenthaltstitel hinaus erweitern, Redaktionelle Überarbeitung Art. 1 §2 „...kein deutscher Personenstandseintrag...“

Begründung:

Unter Berücksichtigung des Art. 1 § 2 „...liegt kein deutscher Personenstandseintrag vor...“ scheint unklar, warum die im Art. 5 und 6 benannte Personengruppe abgegrenzt ist.

Bundesgeschäftsstelle
Postfach 1605
55006 Mainz

Kontakt

oeffentlichkeitsarbeit@dgti.org

Verantwortlich im Vorstand

Petra Weitzel
1. Vorsitzende
petra.weitzel@dgti.org
+49 151 75049494

Andrea Ottmer
2. Vorsitzende
andrea.ottmer@dgti.org
+49 15780397392

Kurzinfo

(bei Bedarf auch ausführlicher erhältlich)

Die Deutsche Gesellschaft für Transidentität und Intersexualität e. V. (dgti) ist ein aus der Selbsthilfe entstandener Verein, der sich zum Ziel gesetzt hat, die Akzeptanz von trans*-, intergeschlechtlichen- und nicht-binären (TIN*) Menschen innerhalb der Gesellschaft auf allen Ebenen zu fördern.

Wir sind gemeinnützig.

Stellungnahme



Deutsche Gesellschaft für
Transidentität und Intersexualität e. V.

Bundesgeschäftsstelle
Postfach 1605
55006 Mainz

Kontakt

oeffentlichkeitsarbeit@dgti.org

Verantwortlich im Vorstand

Petra Weitzel

1. Vorsitzende

petra.weitzel@dgti.org

+49 151 75049494

Andrea Ottmer

2. Vorsitzende

andrea.ottmer@dgti.org

+49 15780397392

Kurzinfo

(bei Bedarf auch ausführlicher erhältlich)

Die Deutsche Gesellschaft für Transidentität und Intersexualität e. V. (dgti) ist ein aus der Selbsthilfe entstandener Verein, der sich zum Ziel gesetzt hat, die Akzeptanz von trans*-, intergeschlechtlichen- und nicht-binären (TIN*) Menschen innerhalb der Gesellschaft auf allen Ebenen zu fördern.

Wir sind gemeinnützig.

Auch für Menschen ohne Aufenthaltstitel, für Asylbewerber*innen im laufenden Verfahren oder nach Ablehnung im gerichtlichen Widerspruchsverfahren und Personen mit Aufenthaltsgestattung nach §55 Asylgesetz muss die Anerkennung ihres geäußerten Geschlechts möglich sein, s.a. Art. 14 EMRK.

Dies unter Berücksichtigung der Möglichkeit, dass im Herkunftsland diese nicht anerkannt wird und stattdessen dort z.B. bei geflüchteten Paaren (z.B. bestehend aus einer trans* und einer cis Person) Homosexualität verfolgt wurde. Im Verfahren in Deutschland wurde in solchen Fällen das geäußerte Geschlecht einer der beiden Personen zwar anerkannt, jedoch nicht als Fluchtgrund und damit gleichzeitig der Grund der Verfolgung im Herkunftsland, die „Homosexualität“ verworfen und der Antrag auf Asyl abgelehnt.

In anderen Fällen wurde unserer Erfahrung nach das geäußerte Geschlecht der Asylbewerber*innen von den zuständigen Behörden in Frage gestellt und als Fluchtgrund nicht anerkannt. Uns sind Fälle bekannt, bei denen die Anerkennung als Asylbewerber*in am Ende davon abhing, ob diese Personen noch feststellbare Körperverletzungen, entstanden im Herkunftsland, aufwiesen oder nicht, bei identischem Herkunftsland.

Artikel 8-11

Forderung: keine

Begründung:

Nur redaktionelle Änderungen

Artikel 12

Forderung: s. Art. 5 und 6

Begründung:

Die Ergänzung des Art. 7a Abs. 2 BGBEG ist zu begrüßen, unterliegt jedoch den unter Art. 5 und 6 SBGG genannten Beschränkungen. Wie in unseren Forderungen dazu beschrieben soll die berechnete Personengruppe auch auf Menschen ohne Aufenthaltstitel erweitert werden.

Kontakt

oeffentlichkeitsarbeit@dgti.org

Verantwortlich im Vorstand

Petra Weitzel
1. Vorsitzende
petra.weitzel@dgti.org
+49 151 75049494

Andrea Ottmer
2. Vorsitzende
andrea.ottmer@dgti.org
+49 15780397392

Kurzinfo

(bei Bedarf auch ausführlicher erhältlich)

Die Deutsche Gesellschaft für Transidentität und Intersexualität e. V. (dgti) ist ein aus der Selbsthilfe entstandener Verein, der sich zum Ziel gesetzt hat, die Akzeptanz von trans*, intergeschlechtlichen- und nicht-binären (TIN*) Menschen innerhalb der Gesellschaft auf allen Ebenen zu fördern.

Wir sind gemeinnützig.

Von Bedeutung ist diese Möglichkeit auch für Personen, deren Herkunftsland eine Änderung des Vornamens und Personenstands ermöglicht, dies aber an menschenrechtlich unzumutbaren Hürden gekoppelt ist und bei Bekanntwerden im Herkunftsland unzumutbare Härten bedeuten kann.¹⁵

Am Beispiel Iran sei darauf hingewiesen, dass bei Bekanntwerden der Transgeschlechtlichkeit eine Frist von wenigen Monaten bis zu einer Genitaloperation eingehalten werden muss. Wird die Frist nicht eingehalten, sind Zwangsmaßnahmen bis hin zu Haft vorgesehen. Nichts davon entspricht der Rechtsprechung des EuGMR, Beschwerde-Nr. 79885/12.

Artikel 13

Forderung: Beteiligung der Verbände der Selbstvertretungen an der Evaluation

Begründung:

Vermeidung einseitiger Betrachtung, Einbeziehung der Praxiserfahrung.

Artikel 14

Forderung: Frist bis zum Inkrafttreten des SGG kurz halten

Begründung:

Für viele Menschen sind das häufig entwürdigende Begutachtungsverfahren¹⁶ des TSG und die im Übergangsbereich zwischen Anspruch auf Prozesskostenhilfe und ausreichendem Einkommen finanziell häufig nicht tragbaren Kosten des Verfahrens einen unüberwindlichen Hürde und sie warten daher auf das Selbstbestimmungsgesetz.

¹⁵ [VGBerlin190828.pdf \(lsvd.de\)](#)

¹⁶ [Umfrage zur Begutachtung und dem Verfahren nach Transsexuellengesetz \(TSG\) > dgti e.V. - Deutsche Gesellschaft für Transidentität und Intersexualität e.V.](#)